

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Amt 50
Sozialamt

Ina Tichy

Lindenstraße 4-6
41515 Grevenbroich
Zimmer 226

Telefon 02181 601-5032
Telefax 02181 601-85032
ina.tichy@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 50.1
(bitte immer angeben)

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

An die
Leistungsanbietenden
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

16. Februar 2022

Umstellung der Erbringungsform für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) und § 34 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII)

hier: Informationsschreiben für Leistungsanbieter

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Erbringungsform für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII im Regelfall auf die Erbringungsform „Geldleistungen“ umgestellt wird. Für den Bereich **SGB II** erfolgt die Umstellung zum **01. März 2022**, für den Bereich **SGB XII und BKGG** zum **01. April 2022**. Das bedeutet, dass zukünftig auch die Bedarfe für Ausflüge, Schulfahrten, Mittagsverpflegung, Lernförderung und die soziokulturelle Teilhabe als Geldleistung erbracht werden.

Ab den o.g. Zeitpunkten werden die bewilligten Leistungen auf das Konto der Leistungsberechtigten ausgezahlt, sodass diesen ein eigenverantwortlicher Umgang mit der Leistung ermöglicht wird.

Grundsätzlich besteht seitens der Leistungsberechtigten eine Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Leistungsbehörde, wonach die Leistungsberechtigten die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen haben. Sollten Sie als Leistungsanbieter feststellen, dass die Leistungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, haben Sie die Möglichkeit, mit der zuständigen Leistungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Es wird dann seitens der Leistungsbehörde geprüft, ob eine (Rück)-Umstellung auf das Direktzahlungsverfahren erfolgt.

Ich möchte Sie an dieser Stelle bitten, dass Sie bereits unmittelbar nach der ersten ausbleibenden Zahlung Kontakt mit der Leistungsbehörde aufnehmen. Um den Zahlungsrückstand auszugleichen, kann nach Prüfung des Einzelfalles ein Darlehen zur Überbrückung der Zahlungslücke gewährt werden. Sollten Sie diesbezüglich keine Einigung mit der Leistungsbehörde erzielen, können Sie gerne Kontakt mit der Koordinatorin für Bildung und Teilhabe aufnehmen. Frau Tichy erreichen Sie über die im Briefkopf angegebenen Kontaktdaten.

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDNXXX
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Öffentliche Verkehrsmittel sind im Einzelfall zu ermitteln



rhein
kreis
neuss



Die Leistungsberechtigten werden ebenfalls über die Umstellung der Erbringungsform informiert. Damit die Umstellung der Erbringungsform zu den o.g. Zeitpunkten erfolgreich und möglichst reibungslos durchgeführt werden kann, benötigen wir Ihre Mitwirkung. Ich möchte Sie daher bitten, die weiteren Zahlungsmodalitäten ab dem Umstellungszeitpunkt auf Geldleistungen mit den Leistungsbeziehenden abzustimmen. Es besteht für Sie selbstverständlich die Möglichkeit, mit den Eltern bzw. Vertragspartnern Lastschriftermächtigungen abzuschließen.

Mit Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01. Juli 2019 wurden § 29 Abs. 1 SGB II und § 34a Abs. 2 SGB XII neu gefasst. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII wurde ergänzend zu den bis dahin bekannten Erbringungsformen (Sach- und Dienstleistungen sowie Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen) die Erbringungsform „Geldleistungen“ zugelassen. Die kommunalen Träger bestimmen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, in welcher Form die Leistungen zu erbringen sind.

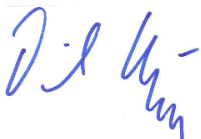
Bei der Ausübung des Ermessens haben wir berücksichtigt, dass bereits alle anderen Leistungsarten des SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz (WoGG) etc. in Form von Geldleistungen erbracht werden und die Eigenverantwortlichkeit der Leistungsberechtigten als Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 1 SGB II im Vordergrund steht.

Ferner stand bei der Entscheidung die Entstigmatisierung im Fokus, da eine Stigmatisierung grundsätzlich den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erschwert und deren Inanspruchnahme hierdurch geringer ausfällt. Die Erbringung der Leistung in Form von Geldleistungen wirkt einer solchen Stigmatisierung entgegen und führt nach unserer Einschätzung tendenziell zu einer gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen, was im Sinne der Kinder und Jugendlichen sehr zu begrüßen ist.

Wir sind uns bewusst, dass die Umstellung zeitweise einen erhöhten Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten mit sich bringen wird und sich die neuen Abläufe teilweise erst einspielen müssen. Zugleich sind wir davon überzeugt, dass die vorgenannten positiven Effekte auf längere Sicht überwiegen. Damit uns der Umstellungsprozess gemeinsam erfolgreich gelingt, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen und möchten Sie um Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis bitten!

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, steht Ihnen Frau Tichy, unsere Koordinatorin für Bildung und Teilhabe, unter den im Briefkopf angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dirk Brügge
Kreisdirektor